

**INHALT:**

- ▼ Vollzug der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) hier: Aufhebung der Aufstallpflicht
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Sanierung und Betrieb des Wasserrades der Gemeinde Gauting am Ledererstieg in der Würm zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 19 und 100, Gemarkung und Gemeinde Gauting
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Friedhofsdienstleistung in Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Neugestaltung der Lenbachstraße in Starnberg
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 8069 für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3 (teilw.) und 845, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG in Starnberg
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG in Söcking
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG in Starnberg
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG in Hanfeld
- ▼ 21. Verbandsausschuss-Sitzung am 03.04.2017 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

**◆ Vollzug der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) hier: Aufhebung der Aufstallpflicht**

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 49 vom 19.11.2016) an alle Geflügelhalter im Landkreis Starnberg wird hiermit aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 17.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48 vom 17.11.2016) an alle Geflügelhalter im Landkreis Starnberg wird hiermit aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Hinweis: Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (Dringlichkeitsverordnung) bleibt bis zum 20. Mai 2017 gültig.

Starnberg, 22.03.2017

Landratsamt Starnberg – Derpa, Oberregierungsrat

**◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Abwasserverband Starnberger See hat die Errichtung und den Betrieb zweier Blockheizkraftwerke (Einsatzstoffe Klärgas und Gas aus der öffentlichen Gasversorgung), einschließlich der bestehenden Feuerungsanlagen mit zwei Heizkessel (Einsatzstoffe Heizöl, Klärgas und Gas aus der öffentlichen Gasversorgung), nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück Fl.Nr. 908/2 Gemarkung Starnberg beantragt.

Das Vorhaben unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

**◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Sanierung und Betrieb des Wasserrades der Gemeinde Gauting am Ledererstieg in der Würm zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 19 und 100, Gemarkung und Gemeinde Gauting**

Die Gemeinde Gauting hat beim Landratsamt Starnberg die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für Sanierung und Betrieb ihres historischen Wasserrades in der Würm beantragt. Das Wasserrad ist das Wahrzeichen der Gemeinde Gauting und unterliegt dem Denkmalschutz. Ein Aufstau in der Würm oder eine Energiegewinnung sind nicht vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (nach §§ 3a und 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.14 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

**◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

beantragten die wasserrechtliche Plangenehmigung für die dauerhafte Verlegung und den naturnahen Ausbau des vorhandenen namenlosen Baches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 770/16, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning, Schmiedanger 11, 82266 Inning.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 21.03.2017 die Baugenehmigung für Tektur zu B-2015-390-3, Umbau einer Lagerhalle und des anschließenden Bürogebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 192/44, Gemarkung Argelsried, Zeppelinstr. 10, Gemeinde Gilching an die Firma Rofin Baasel Lasertech GmbH & Co. KG, Petersbrunner Str. 1b, 82319 Starnberg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht**  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen \*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Friedhofsdienstleistung**

**a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**  
Name Stadt Starnberg - Bauamt -  
Straße Vogelanger 2  
PLZ, Ort 82319 Starnberg  
Telefon 08151/772-155  
Fax 08151/772-355  
E-Mail vergabestelle@starnberg.de  
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

**b) Vergabeverfahren**  
Öffentliche Ausschreibung, VOL/A  
Vergabenummer 2017-13

**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
nicht zugelassen

**d) Art des Auftrags**  
Dienstleistung

**e) Ort der Ausführung**  
Stadtgebiet Starnberg

**f) Art und Umfang der Leistung**  
Friedhofsdienstleistungen

1. Friedhof an der Hanfelder Straße (Leichenhaus/Trauerhalle)
2. Waldfriedhof in Starnberg (Leichenhaus/Trauerhalle)
3. Wangen (Leichenhaus/Trauerhalle)
4. Percha (Leichenhaus/ Trauerhalle)
5. Perchting (Leichenhaus/ Trauerhalle)
6. Söcking (Leichenhaus/ Trauerhalle)
7. St.-Stephan in Söcking
8. Leutstetten (Leichenhaus/Trauerhalle) – kirchlicher Friedhof
- Sarg-/Urnenbeisetzungen
- Ausgrabungen/Umsetzungen

**g) Erbringen von Planungsleistungen**  
nein

**h) Aufteilung in Lose**  
nein

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Energieberatung**  
**der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

---

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin: Donnerstag, 06.04.2017**  
13.30 bis 18.00 Uhr

**Termine unter Telefon 08151 148-442**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 - 82319 Starnberg

- i) **Ausführungsfristen**  
**Beginn der Ausführung:** 01.07.2017  
**Dauer der Leistungen:** 30.06.2020
- j) **Nebenangebote**  
nicht zugelassen
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**  
siehe Punkt a) Stadt Starnberg – Vergabestelle
- l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**  
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabepattform wird kein Entgelt erhoben.  
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:  
Höhe des Entgeltes 20,00 €  
Zahlungsweise Banküberweisung oder Verrechnungsscheck  
Empfänger Stadt Starnberg  
IBAN DE37 7025 0150 0430 0520 84  
BIC-Code BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg  
Verwendungszweck 2017-13  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,  
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,  
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**  
Stadt Starnberg - Vergabestelle -  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- q) **Angebotseröffnung am 11.04.2017 um 15:00 Uhr**  
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 - Vogelanger 2, 82319 Starnberg  
**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen**  
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) **Geforderte Sicherheiten**  
siehe Vergabeunterlagen
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**  
Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

- t) **Rechtsform der Bietergemeinschaften**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) **Nachweise zur Eignung**  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden.  
*Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.*  
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.  
**Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOL/A zu machen:** siehe Vergabeunterlagen
- v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**  
22.05.2017
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOL/A): Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 21.03.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Neugestaltung der Lenbachstraße**

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**  
Name Stadt Starnberg - Bauamt -  
Straße Vogelanger 2  
PLZ, Ort 82319 Starnberg  
Telefon 08151/772-155  
Fax 08151/772-355  
E-Mail vergabestelle@starnberg.de  
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de
- b) **Vergabeverfahren**  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer 2017-12
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
nicht zugelassen
- d) **Art des Auftrags**  
Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**  
Lenbachstraße, Stadt Starnberg
- f) **Art und Umfang der Leistung**  
Neugestaltung der Lenbachstraße / Tiefbauarbeiten  
**Umfang der Leistung u.a.:**
- |                                       |                          |
|---------------------------------------|--------------------------|
| Asphalt aufbrechen                    | ca. 2.500 m <sup>2</sup> |
| Randeinfassungen aufnehmen            | ca. 600 m                |
| Boden lösen Unterbau                  | ca. 2.000 m <sup>3</sup> |
| Frostschutzkies liefern               | ca. 2.000 m <sup>3</sup> |
| Randeinfassungen neu einbauen         | ca. 800 m                |
| Asphaltflächen neu einbauen           | ca. 2.500 m <sup>2</sup> |
| Niederschlagswasserkanal DN 250 / 300 | ca. 210 m                |
| SSK mit Leitungen                     | ca. 15 Stck              |
- g) **Erbringen von Planungsleistungen**  
nein
- h) **Aufteilung in Lose**  
ja; LOS 1 – Straßenbau;  
LOS 2 – Tragwasserkanalarbeiten
- i) **Ausführungsfristen**  
Beginn der Ausführung: 01.08.2017  
Dauer der Leistungen: 01.12.2017
- j) **Nebenangebote**  
nicht zugelassen
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**  
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
- l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**  
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform

wird kein Entgelt erhoben.  
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:  
Höhe des Entgeltes 25,00 €  
Zahlungsweise Banküberweisung oder Verrechnungsscheck  
Empfänger Stadt Starnberg  
IBAN DE37 7025 0150 0430 0520 84  
BIC-Code BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg  
Verwendungszweck 2017-12 Lenbachstraße  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,  
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,  
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) **Anschrift, an die Angebote zu richten sind**  
Stadt Starnberg - Vergabestelle -  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- q) **Angebotseröffnung am 06.04.2017 um 15:00 Uhr**  
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -  
Vogelanger 2, 82319 Starnberg  
**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen**  
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) **Geforderte Sicherheiten**  
siehe Vergabeunterlagen
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**  
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B
- t) **Rechtsform der Bietergemeinschaften**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) **Nachweise zur Eignung**  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden.  
*Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.*  
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.  
**Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOL/A zu machen:** siehe Vergabeunterlagen
- v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**  
22.05.2017
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 21.03.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Einbeziehungssatzung Nr. 8069 für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3 (teilw.) und 845, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadt Starnberg macht hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches den von der Ersten Bürgermeisterin am 30.08.2016 gefassten und in

der Sitzung des Bauausschusses am 26.01.2017 bestätigten Beschluss zur Aufstellung der betreffenden Satzung ortsüblich bekannt. Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 26.01.2017 liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 06.04.2017 bis zum 09.05.2017 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306 b,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis

13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Satzungsentwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

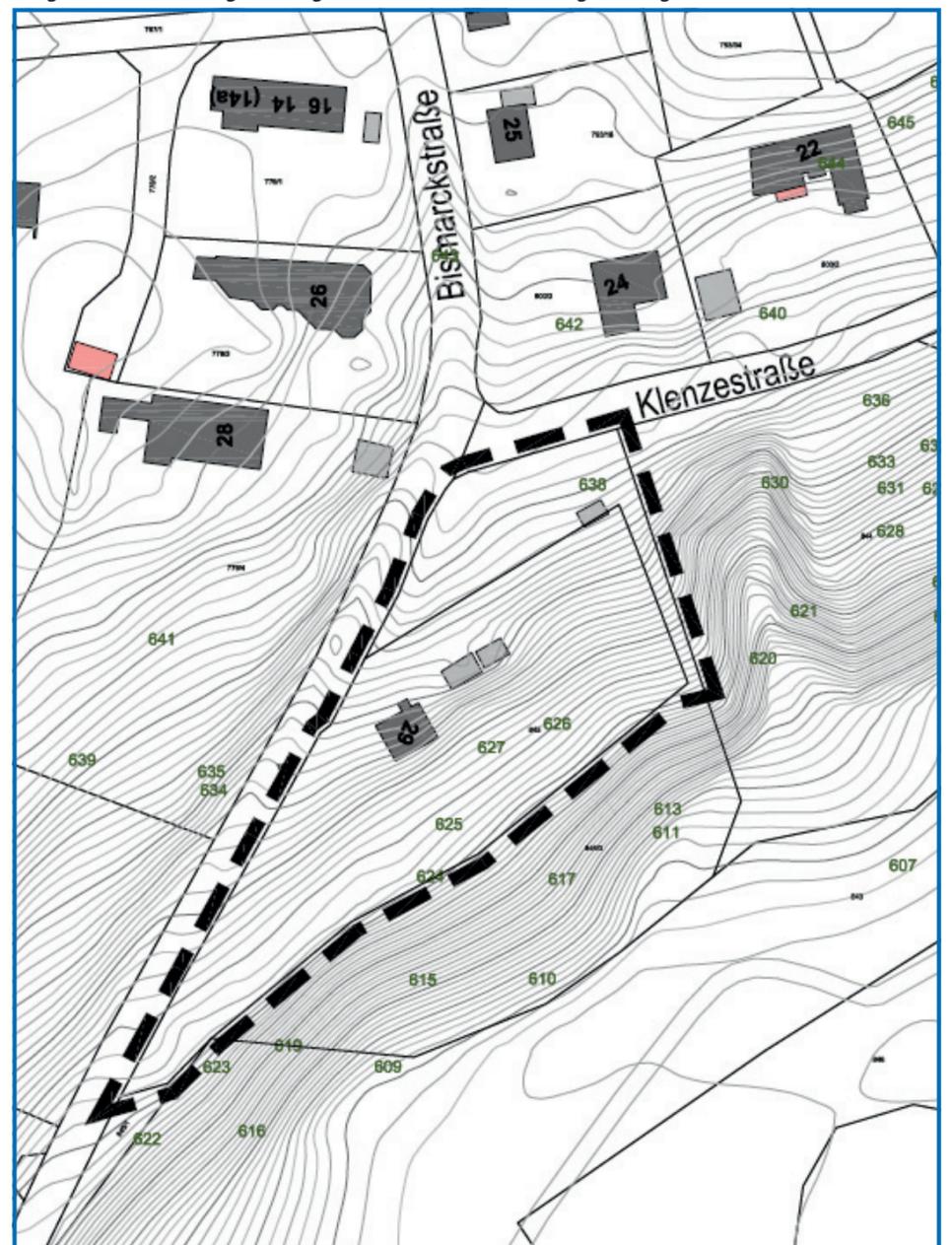
Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, den 23.03.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**Umgriff – Einbeziehungssatzung Nr. 8069 in der Gemarkung Söcking**



◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.02.2017 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 969/83, 969/81 und 969/176, Gemarkung Starnberg, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

**Anfangspunkt:**  
Abzweigung Hanfelder Straße

**Endpunkt:**  
Ostgrenze der Fl.Nr. 969/172

**Länge in Metern:**  
Circa 257 Meter

**Straßenbaulastträger:**  
Stadt Starnberg

**Widmungsbeschränkungen:**  
Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.02.2017 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 969/83, 969/81 und 969/176, Gemarkung Starnberg, als „Königsberger Straße“ benannt.

Die Widmung und die Straßennamengebung sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 29.03.2017 in Kraft.

Starnberg, 16.03.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);**

- 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG**  
**2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.02.2017 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 74 und 74/1, Gemarkung Söcking, als Feld- und Waldweg gewidmet.

Inhalt der Widmung:

**Anfangspunkt:**

Südöstliche Ecke der Fl. Nr. 116, Gemarkung Söcking

**Endpunkt:**

Westliche Grenze der Fl.Nr. 133/1

**Länge in Metern:**

Circa 337 Meter

**Straßenbaulastträger:**

Stadt Starnberg

**Widmungsbeschränkungen:**

Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.02.2017 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 74 und 74/1, Gemarkung Starnberg, als „Normannstraße“ benannt.

Die Widmung kann im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und tritt mit Wirkung zum 29.03.2017 in Kraft.

Starnberg, 16.03.2017

*Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin*

◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);**

- 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG**  
**2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.02.2017 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 130/1 und 401/20, Gemarkung Starnberg, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

**Anfangspunkt:**

Abzweigung zur Bahnhofstraße

**Endpunkt:**

Nordwestliche Flurstück-Ecke der Fl.Nr. 97, Gemarkung Starnberg

**Länge in Metern:**

Circa 162 Meter

**Straßenbaulastträger:**

Stadt Starnberg

**Widmungsbeschränkungen:**

Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.02.2017 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 130/1 und 401/20, Gemarkung Starnberg, als „Achheimstraße“ benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 29.03.2017 in Kraft.

Starnberg, 16.03.2017

*Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin*



**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
 Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);**

- 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG**  
**2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.02.2017 das Grundstück mit der Fl.Nr. 969/176, Gemarkung Starnberg, als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Inhalt der Widmung:

**Anfangspunkt:**

Östliche Ecke der Fl.Nr. 969/179, Gemarkung Starnberg

**Endpunkt:**

Hirtwiesweg, Gemarkung Hanfeld

**Länge in Metern:**

Circa 47 Meter

**Straßenbaulastträger:**

Stadt Starnberg

**Widmungsbeschränkungen:**

Nur für Fußgänger

**Anfangspunkt:**

Östliche Ecke der Fl.Nr. 969/178, Gemarkung Starnberg

**Endpunkt:**

Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg

**Länge in Metern:**

Circa 28 Meter

**Straßenbaulastträger:**

Stadt Starnberg

**Widmungsbeschränkungen:**

Nur für Fußgänger

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.02.2017 das Grundstück mit der Fl.Nr. 969/176, Gemarkung Starnberg, als „Königsberger Straße“ benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 29.03.2017 in Kraft.

Starnberg, 16.03.2017

*Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin*

**Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“**

◆ **21. Verbandsausschuss-Sitzung am 03.04.2017**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

**Montag, dem 03.04.2017 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a**

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– **TAGESORDNUNG:** –

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 20. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 21.11.2016
2. Modellversuch E-Carsharing
3. Vorgehensweise bei der Erstbelegung von Neubauwohnungen nach KommWFP
4. Auswahl und Beschaffung einer neuen wohnungswirtschaftlichen Software
5. Verschiedenes

**II. Nicht öffentlicher Teil**

Starnberg, 29.03.2017

**VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG – Christine Borst, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin**



**Kurzzeitpflege**

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

**Telefon 08151 148-238**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)

Landratsamt Starnberg  
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg